

**Az.: 3 B 238/25**  
3 L 372/25 VG Leipzig



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –  
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Antragsgegnerin –  
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Aufenthaltserlaubnis; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Kober und die Richterin am Obergericht Nagel

am 24. November 2025

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. September 2025 - 3 L 372/25 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Oktober 2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. Juli 2025 erhobenen Klagen vom 29. November 2024 und vom 28. Juli 2025 eine Duldung zu erteilen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde ist begründet. Die mit ihr vorgebrachten Gründe rechtfertigen die Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses (vgl. § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO).
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

„Der Antragsteller ist indischer Staatsangehöriger und reiste 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Im selben Jahr wurde dem Antragsteller eine bis ... August 2022 befristete Aufenthaltskarte erteilt, nachdem der Antragsteller angegeben hatte, mit der freizügigkeitsberechtigten Rumänin D..... wirksam verheiratet zu sein. Da diese Ehe aber tatsächlich nie wirksam geschlossen und eine eheliche Lebensgemeinschaft nie begründet worden war, wurde der Antragsteller 2023 vom Landgericht Leipzig wegen unrichtiger Angaben zur Beschaffung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 9 Abs. 1 FreizügG zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 40,00 Euro verurteilt. Am 27. Oktober 2023 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Duldung und am 25. April 2024 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, § 25b Abs. 1 und § 19c und hilfsweise nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Mit Bescheid vom ... Oktober 2024, zugegangen am ..... 2024, lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Erteilung einer Duldung (Ziffer 1 des Bescheids) und den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab (Ziffer 2 des Bescheids), forderte den Antragsteller zum Verlassen der Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Ziffer 3 des Bescheids), drohte ihm für den Fall der nicht fristgerechten Nichtausreise die Abschiebung in sein Heimatland an (Ziffer 4 des Bescheids) und verfügte ein auf zwei Jahre ab dem Tage der Ausreise bzw. Abschiebung befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 5 des Bescheids). Der Bescheid wurde damit begründet, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60d AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, § 18b, § 18g, § 20, § 20a, § 19d, § 16d, § 104c Abs. 1, § 25b Abs. 1 oder 25 Abs. 5 AufenthG habe.

Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller am .. November 2024 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vorn .. Juli 2025 unter Verweis auf die Möglichkeit des Antragstellers, eine etwaige familiäre Lebensgemeinschaft in Rumänien fortsetzen zu können, zurückgewiesen wurde.

Ebenfalls am... November 2024 erhob der Antragsteller eine auf die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs 2 AufenthG gerichtete Klage (Az. 3 K 3528/24).

Am... November 2024 stellte der Antragsteller außerdem einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 5 FreizügG/EU im Hinblick auf den Schutz von Ehe und Familie gem. Art. 6 GG i. V. m. Art. 8 EMRK, weil er mit der rumänischen Staatsangehörigen C..... ein Kind erwarte. Das Kind, F....., wurde am ... Mai 2025 geboren. C..... ist mit einem in Großbritannien lebenden Mann verheiratet, ohne die Scheidung von diesem bisher beantragt zu haben.“

- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 123 Abs. 1 VwGO mit dem streitgegenständlichen Beschluss abgelehnt. Zur Begründung hat es auf Folgendes abgehoben: Der gemäß § 123 Abs. 1 VwGO nach sachdienlicher Auslegung zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei unbegründet, weil kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht worden sei. Bei summarischer Prüfung bestünden weder für die Erteilung einer Verfahrensduldung zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG noch für eine Duldung nach Maßgabe von § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG hinreichende Erfolgsaussichten. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG seien nicht glaubhaft gemacht. Zwar verpflichte die in Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach der der Staat die Familie zu schützen und zu fördern habe, die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des den weiteren Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhielten, pflichtgemäß, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dabei sei grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalls geboten, bei der auf der einen Seite die familiären Bindungen zu berücksichtigen seien, auf der anderen Seite aber auch die sonstigen Umstände des Einzelfalls. Könne die Lebensgemeinschaft zwischen einem Ausländer und seinem Kind nur in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden, etwa weil das Kind deutscher Staatsangehörigkeit oder ihm wegen der Beziehung zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zuzumuten sei, so dränge die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück. Das könne selbst dann gelten, wenn der Ausländer vor Entstehung der zu schützenden Lebensgemeinschaft gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen habe. Bei einer Vater-Kind-Beziehung komme es darauf an, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch Betreuungsleistungen der Mutter oder dritter Personen entbehrlich werde, sondern eigenständige Bedeutung für die Entwicklung des Kindes haben könne.

- 4 Hieran gemessen sei nicht von einer rechtlichen Unmöglichkeit i. S. v. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG auszugehen. Es könne dahinstehen, ob der Antragsteller biologischer Vater des Kindes F..... sei oder ob er gerichtlich als ihr rechtlicher Vater anerkannt werden könne und ob er mit ihr und deren Mutter, seiner Lebensgefährtin, eine familiäre Lebensgemeinschaft bilde. Es sei jedenfalls nicht glaubhaft gemacht, dass diese Lebensgemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden könne, insbesondere weil sich das Kind sowie ihre Mutter wohl nicht berechtigterweise im Bundesgebiet aufhielten. Es sei davon auszugehen, dass beide die rumänische Staatsangehörigkeit hätten. Als Unionsbürger hätten sie nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU das Recht auf Einreise ins und Aufenthalt im Bundesgebiet, wenn sie i. S. v. § 2 Abs. 2 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt seien. Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Tatbestands aus dem Katalog des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU sei vom Antragsteller in Bezug auf das Kind oder dessen Mutter indes nicht glaubhaft gemacht worden. Selbst wenn der Antragsteller Familienangehöriger des Kindes i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d) FreizügG/EU sein sollte, wäre mangels des Nachweises ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und ausreichender Existenzmittel ein Recht auf Einreise und Aufenthalt des Kindes und damit auch des Antragstellers nicht glaubhaft gemacht. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass es dem Antragsteller zumutbar sei, gemeinsam mit dem Kind und seiner Mutter auszureisen und die möglicherweise bestehende familiäre Lebensgemeinschaft in Rumänien fortzusetzen. Entsprechendes gelte für eine hier nicht glaubhaft gemachte rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise nach Maßgabe von Art. 8 EMRK. Der Antragsteller habe nicht die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage glaubhaft gemacht. Er erfülle auch nicht die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung, da nach dem oben Gesagten nicht von einer rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung nach Maßgabe von § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG auszugehen sei.
- 5 2. Die hiergegen erhobene Beschwerde hat Erfolg. Anders als im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Antragsteller im Beschwerdeverfahren nunmehr hinreichende Gründe für eine gelebte Vater-Kind-Beziehung zu F..... dargetan und entsprechende Unterlagen dafür vorgelegt, dass deren Mutter nach summarischer Prüfung gemäß § 2 FreizügG/EU ein Recht auf Einreise in und Aufenthalt im Bundesgebiet hat und damit i. S. v. § 2 Abs. 2 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt ist. Davon abgeleitet dürfte auch das Kind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sein. Es ist daher anders noch als von Antragsgegnerin und Verwaltungsgericht angenommen nunmehr auch davon auszugehen, dass die angegebene familiäre Lebensgemeinschaft nicht in Rumänien, sondern nur im Bundesgebiet fortgesetzt werden kann. Damit liegt ein rechtliches Abschiebungshindernis i. S. v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG vor.

- 6 2.1 Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Antragsteller mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 18. Oktober 2025 unter Vorlage mehrerer Anlagen wie folgt aus:
- 7 Er lebe mit seiner Lebensgefährtin und ihren fünf Kindern in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, nachgewiesen durch Mietvertrag, die Meldebescheinigungen aller Familienmitglieder sowie eine eidesstattliche Erklärung seiner Lebensgefährtin. Alle Kinder im schulfähigen Alter besuchten die Schule. Eines seiner Kinder sei sein leibliches Kind, wozu er auf das Abstammungsgutachten und den beim Amtsgericht Leipzig gestellten Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft Bezug nimmt. Es bestehe Krankenversicherungsschutz für alle Mitglieder, zu deren Nachweis auf die als Anlage beigefügten Versicherungsbestätigungen verwiesen wird. Der Lebensunterhalt des Antragstellers, seiner Lebensgefährtin und ihrer fünf Kinder sei gesichert und werde überwiegend aus eigenen Mitteln bestritten. Zum Nachweis werden aktuelle Lohnabrechnungen und ein Arbeitsvertrag des Antragstellers sowie aktuelle Lohnabrechnungen und ein Arbeitsvertrag der Lebensgefährtin bis zur Geburt des Kindes, seitdem Mutterschafts- und Kindergeld gemäß Muttergeld- und Kindergeldbescheid, die als Anlage beigefügt sind, vorgelegt. Aufgrund des Mutterschutzes und der Elternzeit ruhe das Arbeitsverhältnis der Lebensgefährtin derzeit. Eine Rückkehr in die Beschäftigung sei für Anfang kommenden Jahres geplant. Damit liege eine rechtliche Unmöglichkeit aufgrund der in Deutschland bestehenden familiären Lebensgemeinschaft vor und eine Abschiebung verstoße gegen Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 GG sowie Art. 8 EMRK. Die Lebensgefährtin erfülle die Anforderungen aus Art. 7 RL 2004/38/EG. Ihr aktueller Status als vorübergehend arbeitsunterbrechende Arbeitnehmerin sei unschädlich, da der Erhalt des Arbeitnehmerstatus bei schwangerschafts-/geburtsbedingter Unterbrechung unionsrechtlich anerkannt sei. Die geplante Rückkehr in die Beschäftigung nach Ablauf der Schutzfristen unterstreiche dies. Er lebe aufgrund einer tatsächlichen, auf Dauer angelegten Partnerschaft mit den freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern in gemeinsamer Haushalts- und Familiengemeinschaft. Er sei in die tägliche Betreuung und Erziehung aller Kinder eingebunden und übernehme Aufgaben im Haushalt sowie die Begleitung der Kinder zu verschiedenen Terminen. Nach Art. 3 Abs. 2 RL 2004/38/EG seien sonstige Familienangehörige und dauerhafte Partner rechtlich zu begünstigen. Eine zwangsweise Trennung der tatsächlich gelebten Kernfamilie sei unverhältnismäßig. Solange die Lebensgefährtin die Voraussetzungen des Art. 7 RL 2004/38/EG erfülle und ihren Arbeitnehmerstatus behalte, Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel nachweisen könne und eine eng gelebte Familiengemeinschaft mit minderjährigen Kindern von Unionsbürgern bestehe, sei seine Abschiebung rechtlich unzulässig. Er habe damit einen Anordnungsanspruch schlüssig glaubhaft gemacht und die vom Verwaltungsgericht angenommenen Mängel durch die eingereichten neuen Unterlagen ausgeräumt.

- 8 2.2 Die Beschwerdebeurteilung lässt hinreichend erkennen, dass zwischen dem Antragsteller und seiner Tochter eine schutzwürdige familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Aufgrund der Freizügigkeitsberechtigung der Mutter seines Kindes und davon ausgehend seiner Tochter ist es der Familie auch nicht zumutbar, die familiäre Lebensgemeinschaft in Rumänien zu führen.
- 9 Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 10 (1) Bei dem Antragsteller dürfte es sich nach der im vorläufigen Verfahren maßgeblichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage um den leiblichen Vater des Kindes F..... handeln.
- 11 Die biologische Vaterschaft steht - wie auch vom Verwaltungsgericht angenommen - durch das Abstammungsgutachten vom .. Juli 2025 mit fast 100-prozentiger Wahrscheinlichkeit fest. Dass es sich bei der Lebensgefährtin des Antragstellers um deren Mutter handelt, ist zwar in dem Abstammungsgutachten nicht ausdrücklich festgestellt, ergibt sich aber mit hinreichender Sicherheit aus den tatsächlichen Umständen. Dass der Antragsteller gemäß § 1592 Nr. 3 BGB noch nicht als rechtlicher Vater des Kindes gilt, ist unschädlich, da er beim Amtsgericht Leipzig im Juli dieses Jahres einen Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft gestellt hat, so dass auf Grund der durch das Abstammungsgutachten belegten Vaterschaft davon ausgegangen werden kann, dass er in absehbarer Zeit auch rechtlich als Vater anerkannt wird.
- 12 (2) Zwischen dem Antragsteller und seinem Kind besteht aller Voraussicht nach auch eine familiäre Lebensgemeinschaft.
- 13 Das Verwaltungsgericht hat hierzu bereits auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgehoben, auf die verwiesen wird. Ergänzend ist auszuführen:
- 14 Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, ist maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei kann auch der persönliche Kontakt mit dem Kind in Ausübung eines Umgangsrechts unabhängig vom Sorgerecht Ausdruck und Folge des natürlichen Elternrechts und der damit verbundenen Elternverantwortung sein. Dass der Umgangsberechtigte nur ausschnittsweise am Leben des Kindes Anteil nehmen kann und keine alltäglichen Erziehungsentscheidungen trifft, steht der Annahme einer familiären Lebensgemeinschaft nicht entgegen (BVerfG, Beschl. v. 9. Januar 2009 - 2 BvR 1064/08 - juris Rn. 20 m. w. N.; NdsOVG, Beschl. 28. November 2013 - 8 ME 157/13 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Die Orientierung an der Frage eines Angewiesenseins des Kindes auf seinen Vater und der Qualifizierung des

Kontakts als unzureichende Begegnungsgemeinschaft, falls es hieran fehlt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. September 2021 - 3 D 34/21 -, juris Rn. 11), stellt deshalb eine unzutreffende und überholte Auffassung dar (BVerfG, Beschl. v. 9. Januar 2009 a. a. O. Rn. 22; SächsOVG, Beschl. v. 27. März 2024 - 3 B 78/23 -, juris Rn. 16).

- 15 Die Entwicklung eines Kindes wird nicht nur durch quantifizierbare Betreuungsbeiträge der Eltern, sondern auch durch eine geistige und emotionale Auseinandersetzung geprägt. Es kommt darauf an, ob die vorhandenen Kontakte in ihrer Bedeutung für das Verhältnis zum Kind dem auch sonst Üblichen entsprechen und auf diese Weise die Vater-Kind-Beziehung gelebt wird. Erforderlich ist daher, dass nach außen erkennbar in ausreichendem Maß Verantwortung für die Betreuung und Erziehung des Kindes übernommen wird (SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2020 - 3 B 242/20 -, juris Rn. 17, und Beschl. v. 27. März 2024 a. a. O. Rn. 17; BayVGH, Beschl. v. 7. Juni 2019 - 19 CE 18.1597 -, juris Rn. 22 m. w. N.). Maßgeblich ist, ob zwischen dem Ausländer und seinem Kind auf Grund des gepflegten persönlichen Umgangs ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht, das von einer nach außen hin manifestierten Verantwortung für die leibliche und seelische Entwicklung des Kindes geprägt ist. Ferner ist zu berücksichtigen, welche Folgen eine endgültige oder vorübergehende Trennung für die gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der persönliche Kontakt des Kindes zu seinen Eltern und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in der Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dienen. Eine auch nur vorübergehende Trennung kann nicht als zumutbar angesehen werden, wenn das Gericht keine Vorstellung davon entwickelt, welchen Trennungszeitraum es für zumutbar erachtet. Ein hohes, gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechendes Gewicht haben die Folgen einer vorübergehenden Trennung insbesondere, wenn ein noch sehr kleines Kind betroffen ist, welches den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung möglicherweise nicht begreifen kann und diese rasch als endgültigen Verlust erfährt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. Dezember 2021 - 2 BvR 1432/21 -, juris Rn. 44; Beschl. v. 5. Juni 2013 - 2 BvR 586/13 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2020 a. a. O. juris Rn. 17, und Beschl. v. 27. März 2024 a. a. O. Rn. 17).
- 16 Nach diesen Maßstäben übt der Antragsteller nach summarischer Prüfung in einem hinreichendem Maß Elternverantwortung gegenüber seiner Tochter aus. Ausweislich der von ihm mit der Beschwerde vorgelegten Unterlagen ist er bei der Familie seiner Lebensgefährtin gemeldet und der Mietvertrag ist auch in seinem Namen abgeschlossen. Gemäß der englischen eidesstaatlichen Erklärung seiner Lebensgefährtin vom... September 2025 ist der Antragsteller in die tägliche Sorge und Erziehung aller Kinder und damit auch seiner Tochter eingebunden. Die unter Nr. 4 der eidesstaatlichen Erklärung angegebenen Tätigkeiten entsprechen ohne weiteres den an eine gemeinsame Verantwortung und Sorge insbesondere um das

gemeinsame Kind anzulegenden Maßstäben, so dass die Beziehung des Antragstellers zu seiner Tochter daher als familiäre Lebensgemeinschaft charakterisiert werden kann. Anhaltspunkte, dass dem nicht so sei, sind weder erkennbar noch von der Antragsgegnerin vorgetragen.

- 17 (3) Die so bestehende familiäre Lebensgemeinschaft kann auch nicht zumutbar im Heimatland der Lebensgefährtin und ihrer Kinder, in Rumänien, fortgeführt werden.
- 18 Die Lebensgefährtin und die Tochter des Antragstellers sind freizügigkeitsberechtigt. Für die Lebensgefährtin folgt dies aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU. Sie hat durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesen, dass sie Arbeitnehmerin ist. Die Arbeitnehmereigenschaft erstreckt sich - worauf der Antragsteller zutreffend hingewiesen hat - auch auf den Zeitraum, der der „Erholung“ der Mutter sowie der Sorge und Erziehung des Kindes dient, sofern das Arbeitsverhältnis trotz der tatsächlichen Unterbrechung der Erwerbstätigkeit nicht beendet ist, sondern etwa während der Elternzeit nur ruht (Oberhäuser, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, § 2 FreizügG/EU Rn. 12 m. w. N.). Dass dem nicht so ist, ergibt sich weder aus der Erwidern der Antragsgegnerin noch aus den sonstigen Umständen.
- 19 Damit ist auch die Tochter als Familienangehörige der Lebensgefährtin des Antragstellers gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3c i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt. Daher ist es weder der Lebensgefährtin noch ihren Kindern einschließlich der Tochter des Antragstellers zumutbar, diese Freizügigkeitsberechtigung aufzugeben, indem sie in ihr Heimatland Rumänien umsiedeln.
- 20 (4) Ob, worauf die Antragsgegnerin in ihrer Erwidern mit Schriftsatz vom 10. November 2025 abstellt, beim Antragsteller ein Ausweisungsinteresse vorliegt, kann dahingestellt sein.
- 21 Vorliegend steht nicht die Erteilung einer Verfahrensduldung in Frage. Sie hat u. a. zur Voraussetzung, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des begehrten Aufenthaltstitels nicht offensichtlich ausgeschlossen sind, wozu auch das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung gemäß § 5 AufenthG gehört. Der Anordnungsanspruch (auf Erteilung einer Duldung) ergibt sich hier bereits aus § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, der gegeben ist, wenn ein rechtliches Hindernis an der Abschiebung i. S. dieser Vorschrift besteht. Dass dies mit der von Art. 6 GG geschützten familiären Lebensgemeinschaft zwischen dem Antragsteller und seiner Tochter der Fall ist, ist oben dargestellt worden.

- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel